

# Wahlordnung für die erste Landeswahlversammlung 2024



LWV in Reutlingen am 7.12.2024

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 20.09.2024  
Tagesordnungspunkt: 0.LWV-FOR Formalia

## 1 Wahlordnung für die erste Landeswahlversammlung 2 2024

### 3 §1 Anwendungsbereich

4 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung der Landesliste Baden-Württemberg für  
5 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag auf der Ersten Landeswahlversammlung von  
6 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg.

### 7 §2 Geschäftsordnung

8 1. Laut Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz vom 24./25.09.22 in  
9 Donaueschingen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der  
10 Landesdelegiertenkonferenz auch für die Landeswahlversammlung, bis diese  
11 sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat und diese in Kraft getreten  
12 ist.

13 2. Im Rahmen dieser Wahlordnung werden Bestimmungen der Geschäftsordnung der  
14 Landesdelegiertenkonferenz ergänzt oder konkretisiert, soweit dies zur  
15 Durchführung der Listenaufstellung notwendig oder sinnvoll ist.

### 16 §3 Durchführung der Versammlung

17 (1) Der Landesvorstand schlägt der Landeswahlversammlung eine\*n  
18 Versammlungsleiter\*in vor. Er schlägt ihr zudem ein mindestquotiert besetztes  
19 Präsidium vor, dem die/der Versammlungsleiter\*in angehört. Der Vorschlag des  
20 Landesvorstands soll gesellschaftliche Vielfalt im Sinne des Vielfaltsstatuts  
21 widerspiegeln.

22 (2) Die oder der Versammlungsleiter\*in nimmt die sich aus dem Wahlrecht  
23 ergebenden Aufgaben wahr.

24 (3) Das Präsidium schlägt der Versammlung ein\*n Schriftführer\*in vor, die/der in  
25 offener Wahl gewählt werden kann. Die oder der Schriftführer\*in erstellt und  
26 unterzeichnet die Niederschrift der Versammlung.

27 4. Der oder die Schriftführer\*in ist Teil der Protokollführung, die vom  
28 Präsidium bestellt wird. Im Protokoll sind alle Beschlüsse, Wahlergebnisse

- 29 und andere wichtige Punkte aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei  
30 Mitgliedern des Präsidiums und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- 31 5. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Personen, die an Eides statt  
32 den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung versichern, sowie zwei  
33 Ersatzpersonen dafür.
- 34 6. Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstands für die Tagesordnung  
35 vor.
- 36 7. Auf der Tagesordnung sind die Aufstellung der Landesliste und die damit  
37 verbundenen formalen Wahlen und Abstimmungen vorzusehen.

## 38 § 4 Aufstellung und Abstimmung

- 39 1. Gewählt wird eine Liste mit bis zu 38 Listenkandidat\*innen für den 21.  
40 Deutschen Bundestag für die Landesliste Baden-Württemberg.
- 41 2. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann Bewerber\*innen für die  
42 Landesliste vorschlagen; auch sich selbst.
- 43 3. Zu einem Wahlgang sind als Kandidat\*innen alle Personen zugelassen, die  
44 rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der technischen Antragskommission ihre  
45 Kandidatur angemeldet haben, für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt  
46 sind und keiner anderen Partei angehören. Das Präsidium verkündet den  
47 Bewerbungsschluss für den jeweiligen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des  
48 Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine  
49 weitere Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.
- 50 4. Die Kandidat\*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden  
51 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- 52 5. Für die Plätze 1-20 haben alle Kandidat\*innen eine Vorstellungszeit von  
53 max. 7 Minuten. In der Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur  
54 Beantwortung eingereicherter Fragen. Für die Plätze 21-38 haben alle  
55 Kandidat\*innen eine Vorstellungszeit von max. 5 Minuten. In der Fragerunde  
56 haben sie zusätzlich max. 5 Minuten zur Beantwortung eingereicherter Fragen.  
57 Es werden maximal 3 Fragen pro Kandidat\*in ausgelost und vom Präsidium  
58 verlesen.
- 59 6. Alle Kandidat\*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal  
60 Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie  
61 zuerst antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende  
62 Kandidat\*innen werden durch das Präsidium genannt.
- 63 7. Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur  
64 Frauen antreten.
- 65 8. Alle Kandidat\*innen bis einschließlich Listenplatz 20 werden in Einzelwahl  
66 gewählt. Alle Kandidat\*innen von Platz 21 bis 38 werden in verbundener  
67 Einzelwahl gewählt.

### 68 *Einzelwahl Listenplätze 1-20*

- 69 (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
70 erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten  
71 Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde.  
72 Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten

73 des 2. Wahlganges statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch  
74 diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

75 *Verbundene Einzelwahl Listenplätze 21-38*

76 (10) Es werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Zunächst werden die  
77 Frauenplätze (21, 23, 25, 27, 29), danach die offenen Plätze (22, 24, 26, 28,  
78 30) gewählt. Für die Plätze 31 - 38 wird analog verfahren. Es können pro Block  
79 entweder bis zu so vielen Stimmen abgegeben werden, wie Plätze gewählt werden,  
80 oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Das Kumulieren von Stimmen ist  
81 nicht möglich. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der  
82 abgegebenen Stimmen erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach  
83 Reihenfolge der Wahlgänge und Anzahl der erreichten Stimmen. Bei  
84 Stimmengleichheit unter gewählten Bewerber\*innen gibt es eine Stichwahl zwischen  
85 diesen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis,  
86 entscheidet das Los.

87 (11) Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein  
88 zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie  
89 Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Es  
90 gilt die Reihenfolge der Stimmergebnisse. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit  
91 der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der  
92 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Bei Stimmengleichheit unter  
93 gewählten Bewerber\*innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Hierbei  
94 entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das  
95 Los. Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein  
96 neuer erster Wahlgang für die betroffenen Plätze eröffnet.

97 (12) Die Vorauswahl der Kandidat\*innen wird mittels verdeckter, elektronischer  
98 Abstimmung mit Televotern durchgeführt.

99 § 5 Schlussabstimmung

100 (1) In der schriftlichen Schlussabstimmung wird über die Listenkandidat\*innen  
101 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung vorausgewählt wurden. Sollte  
102 dabei ein\*e Kandidat\*in nicht die notwendige Mehrheit erhalten, rücken alle  
103 anderen gewählten Bewerber\*innen einen Platz auf.

## Begründung

Da die Landeswahlversammlung sich noch keine eigenen Geschäftsordnung gegeben hat, werden in dieser Wahlordnung ergänzend zur Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz Verfahren zur Aufstellung geregelt. Zudem enthält die Wahlordnung Vorschläge zur Zahl der Plätze und zur konkreten Durchführung der Vorstellungen und Wahlgänge.